

Rechtsordnung des VDS

Art. 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Ordnung soll die Verfahrensweise regeln, nach der Streitigkeiten innerhalb des VDS, zwischen Mitgliedern von Vereinen und zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern zu schlichten oder zu entscheiden sind und wie die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu gewährleisten ist.
- (2) Mit der Ausführung der Bestimmungen dieser Ordnung hat der VDS einen in zwei Instanzen gegliederten Ehrenrat (Satzung Art. 26) insbesondere als Schlichtungs- und Entscheidungsorgan beauftragt.
- (3) Ausführendes Organ ist außerdem das VDS-Präsidium, wenn es nach Artikel 4, 1 dieser Ordnung einen Schlichtungsversuch durchzuführen hat.
- (4) Der VDS-Ehrenrat hat ohne Anrufung auf die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu achten und sie durchzusetzen (Satzung Art. 37,2).
- (5) Allen Entscheidungen des Ehrenrates müssen dem Ansehen der Sportjournalisten und des VDS dienen.
- (6) Die Organe des VDS, die Vereine für sich und ihre Mitglieder und die Mitglieder der Vereine sind verpflichtet, Sprüche des Ehrenrates anzuerkennen, den Auflagen und Verpflichtungen nachzukommen.
- (7) Schlichtungsversuche und alle Verfahren vor dem Ehrenrat sind grundsätzlich vertraulich. Dies gilt besonders für Beratung und Abstimmungsverhalten, auch wenn bei einer mündlichen Verhandlung die Öffentlichkeit zugelassen worden ist.
- (8) Schriftstücke können in ein Verfahren eingebracht werden, wenn der Urheber, etwa durch Unterschrift und Anschrift oder festgelegtem Kürzel, feststeht.
- (9) Der Gang an die ordentlichen Gerichte steht jedem offen, ist aber zu vermeiden.

Art. 2 Fristen

- (1) Alle Fristen dieser Ordnung beziehen sich auf den Datumsstempel der abgehenden Post. Freistempeler reichen zur Datumsangabe nicht aus.
- (2) Fristen könne durch persönliche Zustellung eingehalten werden. Erforderlich ist, dass der Empfänger durch Unterschrift das Empfangsdatum bestätigt.
- (3) Die Datumsangabe bei einem Fax-Verkehr kann nicht für die Einhaltung von Fristen herangezogen werden.
- (4) Eine Fristverlängerung darf die zuständige Instanz in außergewöhnlichen Fällen gewähren.

(5) Frist sind Verfalldaten Was nach der Frist erbracht wird, darf bei einer Schlichtung oder einem Verfahren vor dem Ehrenrat nicht berücksichtigt werden.

Art. 3 Anträge

(1) Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat des VDS sind die Organe des VDS, die Vereine und die ordentlichen Mitglieder der Vereine.

(2) Antragsgegner können die Organe des VDS, die Vereine und die ordentlichen Mitglieder der Vereine sein.

(3) Jeder darf ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

(4a) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern ein und desselben Vereins sollte vor Anrufung des VDS-Ehrenrates ein Verfahren oder ein Schlichtungsversuch im Verein stattgefunden haben.

(4b) Ein Berufungsverfahren vor dem VDS-Ehrenrat nach einem Spruch des Vereinsehrenrates ist nicht zulässig, wenn der Spruch des Vereins dies verbietet.

(5) Anträge müssen, sofern VDS-Satzung und -Ordnungen keine anderen Fristen nennen, spätestens drei Monate nach Kenntnis des Sachverhaltes gestellt sein. Spätere Anträge sind unzulässig.

(6) Anträge sind an das VDS-Präsidium zu richten, das den Antragsgegner informieren muss, sowie den Ehrenrat, wenn es selbst keine Schlichtung vornimmt.

Art. 4 Schlichtung

(1a) Das Präsidium des VDS hat einen Schlichtungsversuch durchzuführen bei Streitfällen zwischen Vereinen, zwischen Sportjournalisten, die dem VDS angehören und zwischen Vereinen und Mitgliedern anderer Vereine. Voraussetzung ist, dass das Präsidium nicht selbst Antragsteller oder Antragsgegner ist.

(1b) Der Schlichtungsversuch sollte von dem vom Präsidium bestellten Schlichter spätestens einen Monat nach Antragstellung eröffnet werden. Der Schlichter sollte Mitglied des Präsidiums sein.

(2a) Der Schlichter kann die Verfahrensweise weitgehend selbst bestimmen. Es ist möglichst schriftlich oder telefonisch, aber immer vertraulich zu verfahren. Das Ziel muss eine unterschriebene Einigung sein.

(2b) Der Schlichter hat ein Protokoll zu verfertigen, das mindestens von ihm zu unterschreiben ist. Das Ergebnis des Verfahrens hat der Schlichter den unmittelbar Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Schlichtungsversuch ist erfolgreich, wenn alle Beteiligten sich einigen. Er ist gescheitert, wenn ein Beteiligter einer vorgeschlagenen Einigung widerspricht.
- (4) Eine Schlichtung ist gescheitert, wenn eine Einigung nicht in der vom Schlichter festgesetzten Frist, die höchstens 3 Monate betragen darf, erfolgt ist.
- (5) Ist der Schlichtungsversuch gescheitert, hat der Schlichter zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen Antrag und Protokoll des Schlichtungsversuchs an die 1. Instanz des Ehrenrats (möglichst an den Vorsitzenden) weiterzuleiten.
- (6) Ein Schlichtungsversuch kann von jeder Instanz des Ehrenrates unternommen werden, wenn alle Beteiligten dies wünschen.
- (7) Auslagen für Telefon, Porto und Fax gehen bei einem Schlichtungsversuch zu Lasten des VDS. Entstehen darüber hinaus Kosten, so ist ihre Bezahlung in die Einigung einzubringen.
- (8) Protokoll und Ergebnis sind fünf Jahre beim Schlichter oder Ehrenrat vertraulich aufzubewahren (Art. 21).

Art. 5 Zuständigkeiten

- (1) Die 1. Instanz des Ehrenrates ist zuständig für
- a) alle direkten Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat,
 - b) Verfahren nach gescheitertem Schlichtungsversuch durch das Präsidium,
 - c) Anträge, bei denen das Präsidium Antragsteller oder Antragsgegner ist,
 - d) Anträge, die das Präsidium durch Beschluss für sehr schwerwiegend hält,
 - e) alle Verfahren, die der Ehrenrat von sich aus anstrengt und
 - f) als 1. Berufungsinstanz nach dem Spruch eines Vereinsehrenrates (siehe Art. 3, 4b dieser Ordnung).
- (2) Die 1. Instanz kann wegen der besonderen Bedeutung oder wegen der Eilbedürftigkeit des Falles das Verfahren an die 2. Instanz weitergeben.
- (3) Ein Spruch der 1. Instanz muss auf die Möglichkeit und die Fristen der Berufung vor der 2. Instanz hinweisen.
- (4) Die 2. Instanz ist Berufungsinstanz, ihr Spruch ist gültig.

Art. 6 Besetzung

- (1a) Der Vorsitzende der Instanz, bei der ein Verfahren eröffnet wird, hat aus den Mitgliedern einer Instanz den Vorsitzenden des Verfahrens und die beiden Beisitzer zu bestimmen. Er muss nicht selbst den Vorsitz übernehmen. Aus besonderem Anlass kann er eine vierköpfige Besetzung anordnen. Fällt ein Ehrenratsmitglied für ein Verfahren aus, muss er Nachfolger berufen.

(1b) Wird eine dreiköpfige Mindestbesetzung aus den Reihen der betreffenden Instanz nicht erreicht, so hat der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates Ersatz-Mitglieder zu berufen (Satzung Art. 26, Abs. 5).

(1c) Fällt zur Verhandlung ein am Verfahren beteiligtes Ehrenratsmitglied aus, so ist die Verhandlung auch durchzuführen, wenn nur noch zwei Ehrenratsmitglieder beteiligt sind. Fällt der Verfahrensvorsitzende aus, übernimmt der älteste Beisitzer dessen Amt.

(2) Die Besetzung muss so geschehen, dass Unparteilichkeit gewahrt wird. Am Verfahren darf kein Ehrenratsmitglied beteiligt sein, das derselben Redaktion oder demselben Verein angehört wie Antragsteller oder -gegner oder von diesen finanziell abhängig ist.

(3a) Wegen der Besorgnis der Befangenheit kann jeder an einem Verfahren Beteiligte Beschwerde gegen die Besetzung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Besetzung beim Vorsitzenden des Verfahrens eingegangen sein.

(3b) Die Entscheidung über die Beschwerde fällt der Vorsitzende des Verfahrens oder, wenn sich die Beschwerde gegen ihn richtet, der Vorsitzende der Instanz. Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorsitzenden der Instanz, so obliegt dem Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates die Entscheidung. Gegen den Gesamtvorsitzenden gibt es keine Beschwerde.

(3c) Vor der Entscheidung sind die Ehrenratsmitglieder zu hören, gegen die sich die Beschwerde richtet.

(3d) Die Entscheidung muss binnen 14 Tagen nach Einlegen der Beschwerde den Beteiligten mitgeteilt werden (Poststempel).

(4a) Wird die Beschwerde für begründet angesehen, so hat das Ehrenratsmitglied, das die Entscheidung getroffen hat, die Besetzung des Verfahrens auszuwechseln.

(4b) Wird die Beschwerde verworfen, so trägt der Beschwerdeführer die bis dahin entstandenen Kosten, die über Telefon, Porto und Fax hinausgehen.

Art. 7 Regeln eines Verfahrens

(1a) Der Ehrenrat kann sowohl in der 1. wie in der 2. Instanz ein schriftliches oder ein mündliches Verfahren durchführen. Beide Verfahrensweisen haben wie im Absatz 2 dieses Artikels zu beginnen.

(1b) Schriftliche wie mündliche Verfahren sollten innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung entschieden sein.

(2a) Der Vorsitzende des Verfahrens hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm das Verfahren zu eröffnen, indem er den Betroffenen die Besetzung des Ehrenrats in diesem Verfahren und den Inhalt des Verfahrens mitteilt.

(2b) Gleichzeitig hat der Verfahrensvorsitzende den Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. In außergewöhnlichen Fällen (Art. 2,4) kann der Verfahrensvorsitzende eine Fristverlängerung gewähren.

(3a) Der Regelfall ist das schriftliche Verfahren. Dabei haben Stellungnahmen, Zeugenaussagen usw. schriftlich zu erfolgen und zwar über den Vorsitzenden des Verfahrens oder den von ihm beauftragten Beisitzer.

(3b) Werden Stellungnahmen, Zeugenaussagen usw. nicht in der festgesetzten Frist abgegeben, ist das schriftliche Verfahren ohne sie durchzuführen (Art. 2,5)

(4) Ein mündliches Verfahren sollte vermieden werden, jedoch können Antragsteller wie Antragsgegner ein mündliches Verfahren verlangen.

(5a) Dem Verlangen nach einem mündlichen Verfahren kann nur entsprochen werden, wenn derjenige, der dies schriftlich bei Vorsitzenden des Verfahrens beantragt hat, die Grundgebühr von DM 100,00 (Art. 17, 4) und den Kostenvorschuss (Art. 17,3) in der Höhe der voraussehbaren Kosten fristgemäß bezahlt hat.

(5b) Vorschuss und Grundgebühr müssen spätestens drei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorsitzenden des Verfahrens bei der Kasse des VDS eingegangen sein, sonst ist nur ein schriftliches Verfahren möglich. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens auf ein mündliches Verfahren zu erfolgen.

(6a) Dem Verlangen des Antragstellers nach einem mündlichen Verfahren kann nicht stattgegeben werden, wenn der Antragsgegner das Begehren des Antragstellers anerkennt. Das Verfahren ist dann schriftlich abzuschließen.

(6b) Ein mündliches Verfahren ist nicht möglich, wenn der Vorsitzende des Verfahrens eine Eröffnung wegen offensichtlicher Geringfügigkeit ablehnt. Es ist dann ein schriftliches Verfahren durchzuführen.

Art. 8 Mündliche Verhandlung

(1a) Nach Eingang des Vorschusses und der Grundgebühr teilt der Vorsitzende des Verfahrens Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung den Beteiligten mit.

(1b) Gegen Ort und Zeit können Antragsteller und Antragsgegner Beschwerde beim Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einlegen. der Vorsitzende hat spätestens 14 Tage nach Eingang der Beschwerde den Beteiligten seine Entscheidung mitzuteilen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist in der Regel nicht öffentlich, es sei denn, Antragsteller, Antragsgegner und der Vorsitzende des Verfahrens stimmen einer öffentlichen Verhandlung zu. Wird eine Zustimmung zurückgezogen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3a) Fehlen aus zwingenden nachgewiesenen Gründen einer oder alle Verfahrensgegner oder vom Ehrenrat bestellte Zeugen und Sachverständige, haben die anwesenden

Ehrenratsmitglieder zu entscheiden, ob das Verfahren vertagt oder trotzdem durchgeführt wird und ob und wie vor Beratung und Spruchfindung Stellungnahmen oder Aussagen einzuholen sind.

(3b) Absagen werden akzeptiert, wenn sie spätestens zur Verhandlung begründet dem Vorsitzenden des Verfahrens mitgeteilt worden sind. Liegen keine Absagen vor oder sind diese unbegründet oder nicht zwingend, so ist das Verfahren ohne die Fehlenden durchzuführen.

(3c) Treffen Absagen innerhalb einer Woche nach dem Verhandlungstermin beim Vorsitzenden des Verfahrens und sind beide, die Gründe Absagen und ihre Verspätung, wirklich zwingend, so können die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder durch Beschluss ihren Spruch aufheben und das Verfahren entweder schriftlich oder mündlich neu verhandeln.

(4a) Der Vorsitzende des Verfahrens hat die mündliche Verhandlung zu leiten. Er hat das Wort zu erteilen. Er kann dem das Wort entziehen, der unaufgefordert oder nicht zur Sache spricht oder sich ehrverletzend äußert.

(4b) Die zeitliche Abfolge einer mündlichen Verhandlung hat sich an folgendes Schema zu halten:

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung und gibt die Besetzung des Ehrenrates und den Protokollführer in diesem Verfahren bekannt.

Der Antrag, der zum Verfahren geführt hat, ist zu verlesen, falls er nicht allen Anwesenden bekannt ist.

Dem Antragssteller ist zuerst, danach dem Antragsgegner das Wort zu erteilen, Klärung des Sachverhalts (Beweiserhebung).

Letztes Wort des Antragstellers, dann des Antragsgegners.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung. Er hat eventuell Vertagung oder Abbruch zu verkünden.

Beratung, bei der nur die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder anwesend sein dürfen. Die Beratung muss nicht am Tag der Verhandlung beendet werden (Zwischenberatungen sind erlaubt.)

Verkündung des Spruches. Die Verkündung muss nicht unmittelbar nach der Beratung erfolgen. Sie kann schriftlich geschehen.

(5) Zeugen dürfen vor ihrer Aussage nicht im Verhandlungsraum anwesend sein. Danach könne sie im Verhandlungsraum bleiben, wenn der Vorsitzende dies gestattet. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, müssen auch Antragsteller und Antragsgegner der weiteren Anwesenheit der Zeugen zustimmen.

(6a) Aufzeichnungen mit Tonband oder Video dürfen bei einer mündlichen Verhandlung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von jedem einzelnen Anwesenden erfolgen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(6b) Bei der Beratung des Ehrenrats sind Tonband- und Video-Aufzeichnungen unzulässig.

(7a) Der Protokollführer soll dem Ehrenrat angehören.

(7b) Im Protokoll muss festgehalten werden: Ort, Tag, Beginn und Ende der Verhandlung, die Namen aller Anwesenden, zumindest sinngemäß alle wichtigen Erklärungen und Aussagen, alle Anträge, Spruch im Wortlaut und, falls die Spruchfindung nicht am Verhandlungstag erfolgt, das Datum der Spruchfindung.

(7c) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Verfahrens zu unterschreiben.

(8) Um Kosten zu sparen, soll eine Verhandlung nicht länger als einen Tag dauern.

Art. 9 Ermittlungen

(1) Der Ehrenrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anstellen oder durch die Vorstände eines Vereines durchführen lassen.

(2) Alle Organe des VDS, alle Vereine und alle Mitglieder eines Vereins sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhältnisses nach bestem Wissen beizutragen.

Art. 10 Spruchfindung

(1) Halten die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so schließen sie die Ermittlungen ab und beraten. Im schriftlichen Verfahren hat der Vorsitzende des Verfahrens seinen Beisitzern Spruch und Begründung vorzuschlagen. Im mündlichen Verfahren darf jedes beteiligte Ehrenratsmitglied Spruch und Begründung vorschlagen.

(2) In jedem Fall beschließt der Ehrenrat mit der Mehrheit aller am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnis dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 11 Spruch gegen Vereinsmitglieder

(1) Der Spruch des Ehrenrates gegen Mitglieder eines Vereins kann lauten auf:
a) Freispruch, b) Erteilung von Auflagen, c) Verwarnung, d) scharfen Verweis mit Suspendierung von VDS-Ämtern, e) Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft in allen Vereinen, wenn die Bedingungen dafür nach Satzung und Ordnungen des VDS nicht oder nicht mehr erfüllt werden, verbunden mit dem Verlust von Vorstandsämtern im VDS und in den Vereinen, f) Ausschluss, zeitweilig oder auf Dauer, aus allen Vereinen und damit aus dem VDS, wobei die Vereine verpflichtet sind, den Ausschluss zu vollziehen. Bei zeitweiligem Ausschluss muss der Spruch den Termin nennen, an dem der Ausgeschlossene wieder einen Aufnahmeantrag stellen kann (frühestens nach fünf Jahren - siehe Mitgliederordnung Art. 5, 10).

(2) Widersetzt sich ein Verein dem Vollzug, ist ein Verfahren gegen den Verein vor dem VDS-Ehrenrat einzuleiten.

Art. 12 Spruch gegen Vereine

Der Spruch des Ehrenrates gegen Vereine kann lauten auf: a) Freispruch, b) Erteilung von Auflagen, etwa Verweigerung von Aufnahmen, Überprüfung der Mitglieder, Vollzug von VDS-Beschlüssen, Erstattung von Kosten, c) Verwarnung, e) scharfen Verweis mit zeitlich begrenzter Suspendierung des Stimmrechts, f) Antrag an die Hauptversammlung auf Ausschluss.

Art. 13 Spruch gegen Organe

(1) Der Spruch des Ehrenrates gegen Präsidium, Ausschüsse des VDS sowie gegen Mitglieder von Präsidium oder Ausschüssen kann lauten auf: a) Freispruch, b) Ermahnung, c) Antrag auf Abwahl in der Hauptversammlung, d) Suspendierung bis zur nächsten Hauptversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse des VDS.

(2) Der Ehrenrat kann Beschlüsse von VDS-Organen, wenn die Beschlüsse gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse von VDS-Organen verstoßen, außer Kraft setzen und a) an das betreffende Organ zur erneuten Behandlung zurückverweisen oder b) der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Art. 14 Veröffentlichungen

Der Ehrenrat kann die Veröffentlichung seines Spruches im VDS-Mitteilungsblatt anordnen. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnis bei der Entscheidung dürfen nicht bekanntgegeben werden.

Art. 15 Berufung

(1) Gegen einen Spruch der 1. Instanz kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand bei der 2. Instanz Berufung eingelegt werden.

(2) Die Berufung ist an den Vorsitzenden der 2. Instanz zu richten, notfalls an ein anderes Mitglied der 2. Instanz.

(3) Die Berufung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss Gründe angeben.

(4) Der Vorsitzende der 2. Instanz eröffnet innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Berufung das Verfahren, das wie in der 1. Instanz durchzuführen ist.

Art. 16 Neuverhandlung

(1) Eine Neuverhandlung ist nur nach einem Spruch der 2. Instanz möglich, wenn neue wichtige Sachverhalte nachträglich bekannt geworden sind.

(2) Ein Antrag auf Neuverhandlung muss schriftlich mit detaillierter Begründung an den Vorsitzenden der 2. Instanz erfolgen, und zwar spätestens vierzehn Tage nach Bekanntwerden der neuen Sachverhalte.

(3) Eine Neuverhandlung ist gestattet, wenn der Ehrenratsvorsitzende nach sorgfältiger Prüfung der neuen Sachverhalte eine nicht nur geringfügige Änderung des Spruches für möglich hält.

(4) Zuständig für eine Neuverhandlung ist die 2. Instanz, möglichst in selber Besetzung. Die Regeln dieser Ordnung gelten auch bei einer Neuverhandlung.

Art. 17 Kostenberechnung

(1) Der Ehrenrat ist ehrenamtlich tätig.

(2) Im Ausnahmefall eines mündlichen Verfahrens muss derjenige, der ein mündliches Verfahren verlangt hat, einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussehbaren Kosten an die Kasse des VDS zahlen, bevor das Verfahren eröffnet wird.

(3a) Der Vorschuss ist durch den Vorsitzenden des Verfahrens nach folgendem Rahmen festzusetzen: Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Verhandlungsort, Übernachtung (ohne Frühstück) im Hotel (höchstens DM 200,00), Tagessätze nach den steuerlichen Richtsätzen für die im Verfahren beteiligten Mitglieder des Ehrenrates, Tagessätze nach den steuerlichen Richtsätzen für eine Person auf Seiten des Antragstellers (Antragsteller oder Beauftragter) und für eine Person auf Seiten des Antragsgegners (Antragsgegner oder Beauftragter), notfalls Auslagen für die Miete eines Verhandlungszimmers sowie Auslagen für besondere Maßnahmen, die der Ehrenrat anordnet.

(3b) Vorstehender Rahmen sollte auch bei der Zusammenstellung der Gesamtkosten nach Ende des Verfahrens nicht überschritten werden.

(4) Derjenige, der das mündliche Verfahren verlangt hat, muss außerdem eine Grundgebühr für das Ingangsetzen des Verfahrens in Höhe von DM 100,00 zahlen. Die Grundgebühr ist nicht mit anderen Kosten zu verrechnen und weder rückzahlbar noch erstattungsfähig.

(5) Die Verfahrensgegner zahlen selbst alle zusätzlichen Kosten, die durch eigene Maßnahmen entstanden sind, also z. B. die Kosten für Rechtsbeistände, Zeugen, Gutachten und Beurkundungen. Die vom Ehrenrat bestellten Zeugen, Gutachten usw. werden den Verfahrenskosten zugerechnet und sind von den Unterlegenen je nach Anteil (siehe Art. 18) zu begleichen.

Art. 18 Kostenverteilung

(1) Beim schriftlichen Verfahren trägt die Kasse des VDS die Auslagen (Porto, Telefon, Fax usw.).

(2) Dementsprechend werden auch die Vorkosten eines mündlichen Verfahrens (Briefe, Telefon von der Kasse des VDS beglichen).

(3) Alle anderen Kosten bei schriftlichem und mündlichem Verfahren haben die Verfahrensgegner zu zahlen.

(4a) Der Anteil, den die Verfahrensgegner zu zahlen haben, muss der Gewichtung des Spruches entsprechen. Dabei gilt folgende Regelung:

- aa) Unterliegt der Antragsgegner ganz, hat er alle Kosten an die Kasse des VDS zu zahlen.
- ab) Wird der Antrag des Antragstellers ganz abgewiesen, trägt der Antragsteller alle Kosten.
- ac) Wird dem Antrag des Antragstellers teilweise entsprochen, sind die Kosten zwischen Antragsteller und Antragsgegner abgewogen aufzuteilen.

4b) Zieht der Antragsteller den Antrag nach Festsetzung des Verhandlungstages und vor Verkündung des Spruches zurück, so hat er die bisher entstandenen Kosten, auch die des Antragsgegners, zu zahlen. Zieht der Antragsteller seinen Antrag teilweise zurück, so ist bei der Kostenverteilung so zu verfahren, als ob dieser Teil seines Antrages zurückgewiesen wurde.

(5) Sind Kosten notwendigerweise entstanden, die über den Kostenvorschuss hinausgehen, so haben die Verfahrensgegner entsprechend der Kostenverteilung durch den Spruch auch diese Kosten zu zahlen.

Art. 19 Zahlungsverkehr

(1) Alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Ehrenrat gehen über die Kasse des VDS, auch die Erstattung der Auslagen des Obsiegenden durch den Unterlegenen. Es dürfen keine Zahlungen direkt zwischen den Antragsgegnern erfolgen.

(2) Die (aufteilungsgemäße) Erstattungen der Auslagen der Verfahrensgegner können aus der Kasse des VDS erst erfolgen, wenn alle Zahlungsverpflichtungen des oder der Unterlegenen erfüllt sind.

(3) Für Zahlungsverpflichtungen sind im Spruch Fristen mit Strafandrohung bei Überschreitung festzulegen.

Art. 20 Amnestie, Gnadenweg

(1) Ein Spruch der 2. Instanz des Ehrenrates kann durch die Hauptversammlung oder durch den Verbandsrat im Gnadenwege aufgehoben oder gemindert werden.

(2) Erforderlich ist ein Antrag des Präsidiums, der in der Einladung als Tagesordnungspunkt vermerkt sein muss.

(3) Die Hauptversammlung entscheidet über Minderung oder Aufhebung des Spruches mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Enthaltungen sind Gegenstimmen.

Art. 21 Aufbewahrung der Akten

(1) Die Akten, deren Inhalt vertraulich zu behandeln ist, sind nach Abschluss eines Verfahrens beim Vorsitzenden der Instanz fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Geht ein Verfahren in die Berufung, so sind die Akten an die Berufungsinstanz weiterzuleiten.

(3) Jeder Instanz des Ehrenrates ist Einsicht in die Akten eines anderen Verfahrens zu gewähren, wenn die Sachverhalte miteinander verknüpft erscheinen.

Art. 22 Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die Ordnung wurde durch die Hauptversammlung des VDS am 19. Januar 1993 in Oberstdorf beschlossen und trat sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Rechtsordnung und die Ehrenratsordnung des VDS ihre Gültigkeit.